



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR  
PFLEGEWISSENSCHAFT e.V.

# Stellungnahme zum Referentenentwurf der APrV zum Pflegeberufegesetz

---

Stand: 19. April 2018

Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V.  
Bürgerstraße 47  
47057 Duisburg

Telefon: 0203 – 356793

[Einfo@dg-pflegewissenschaft.de](mailto:Einfo@dg-pflegewissenschaft.de)

<http://dg-pflegewissenschaft.de>

---

## Allgemeiner Teil

Die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der PflAPrV. Die Kommentare beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen hinsichtlich der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 der PflAPrV.

Die Kommentierung erfolgt entlang der durch die Paragraphen der PflAPrV vorgegebenen Reihenfolge.

Vorab möchten wir die besondere Bedeutung der folgenden Punkte herausheben:

- **Zusammensetzung der Prüfungskommission:**
  - § 33 schreibt als Qualifikation für Prüfer/innen eine Berufung als Professor/in sowie eine Berufszulassung vor. Zu bestellen sind zwei Prüfende plus zwei Stellvertreter/innen. Um diese Vorgaben zu erfüllen, müssen also mindestens 4, besser 5 Personen mit der genannten Qualifikation in dem das Studienprogramm anbietenden Fachbereich oder Institut angestellt sein. Diese Vorgabe werden bundesweit nur wenige Studienstandorte erfüllen. Es ist zu befürchten, dass mit dieser formalen Vorgabe das anvisierte Ziel einer Steigerung der Akademisierung der Pflegeberufe massiv behindert wird. Unserer Einschätzung nach ist es unter Beachtung des Hochschulrechtes ohne Qualitätsverlust möglich, themenbezogen auch andere Dozent/innen des Studiengangs in die Prüfung einzubeziehen (z.B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Personen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen), soweit dies fachlich begründbar und geboten ist.
- **Finanzierung der praktischen Ausbildung von Studierenden:**
  - § 31: Hinsichtlich der Durchführung der praktischen Seite der Ausbildung bleiben die Fragen der Finanzierung völlig offen. Insbesondere enthält weder das PflBG noch die PflAPrV Aussagen darüber, wie die Praxisanleitung der Studierenden im Rahmen des Pflegestudiums finanziert werden soll. Angesichts eines gravierenden Zeit- und Fachkräftemangels in allen Pflegesettings steht zu befürchten, dass eine Praxisanleitung von Studierenden als ‚nicht refinanzierte freiwillige Zusatzleistung‘ nicht zustande kommt. Dies gefährdet die Zielsetzung eines erfolgreichen Pflegestudiums erheblich. Die Möglichkeit der Refinanzierung der Praxisanleitung ist sicherzustellen.
  - Zudem empfiehlt die DGP angesichts des großen zeitlichen Umfangs der Praxiseinsätze der Studierenden diese analog zum Medizin-PJ zu vergüten.
- **Dauer der Bachelorarbeit:**
  - § 35: Um dem anvisierten wissenschaftlichen Charakter der Bachelorarbeit gerecht zu werden, schlagen wir eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf 12-16 Wochen vor.

## Spezifischer Teil

<p><b>§ 30</b> <b>Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung</b></p>	<p>Positiv zu bewerten ist, dass für das Pflegestudium eigene – offenere – Kompetenzen aufgelistet werden und die Hochschule berechtigt ist, ein eigenes modulares Curriculum zu entwickeln.</p> <p>Absatz (2) benennt einen Arbeitsaufwand der Studierenden von insgesamt mindestens 4600 Stunden. Wir verstehen diese Stundenangabe als verbindliche Aussage über den Workload in den Modulen, der dann mit den jeweiligen Modulprüfungen als geleistet nachgewiesen wird. Dieser Workload beinhaltet aus unserer Sicht alle hochschulisch gängigen Lehr-/ Lern-/ und Arbeitsformen.</p> <p>Der Arbeitsaufwand (Workload) an Hochschulen setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeit. § 30 Absatz 2 Satz 2 führt aus, dass mindestens 2100 Stunden <i>Lehrveranstaltungen</i> angeboten werden sollen. Wir schlagen vor, kenntlich zu machen, dass es sich um 2100 Stunden Lehrveranstaltungen inklusive Selbstlernzeit handelt.</p> <p>Wir begrüßen die Möglichkeit, dass ein Teil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können. Der Kommentar zu Absatz 5 nennt eine Orientierungsgröße von fünf Prozent.</p> <p>In Erweiterung dazu schlagen wir vor, dass die in den Eckpunkten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (BMG/ BMFSFJ) (2016) genannte Möglichkeit der geringfügigen Anrechnung von Skills-Lab-Einheiten auf die Praxisstunden (bei vorliegendem und genehmigtem Skills-Lab-Konzept) auf einen Umfang von 5-10% bezieht. Damit wäre bei Vorliegen eines genehmigten Skills-Lab-Konzeptes von Seiten der Hochschulen für die Einsatzplanung in den kooperierenden Praxiseinrichtungen noch ein Stundenumfang von 2185 bzw. 2070 Stunden zu planen.</p>
<p><b>§31</b> <b>Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung</b></p>	<p>Absatz (1) legt fest, dass die Hochschulen über schriftliche Kooperationsverträge die Praxiseinsätze und die Praxisanleitung in einem angemessenen Umfang sicherzustellen haben. Wir gehen davon aus, dass auch für die hochschulische Ausbildung als ‚angemessener Umfang‘ mindestens der auch für die Fachschüler/innen geltende Prozentsatz einer Anleitungszeit von 10% der Praktikumsstunden gilt. Diese Zeiten sind hochschulischerseits in Kooperation mit den Verantwortlichen in den Einrichtungen zu planen und sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren halten wir es für erforderlich, dass für eine angemessene Praxisanleitung während der hochschulischen Ausbildung die Praxisanleitenden hochschulisch qualifiziert sind und entweder über ein einschlägiges pädagogisches Studium oder über eine pädagogische Zusatzqualifikation eine pädagogische Eignung nachweisen können. Eine hochschulische Qualifikation ohne pädagogische (Zusatz-)qualifikation halten wir für nicht ausreichend.</p> <p>Absatz (2) sieht vor, dass neben der <u>Praxisanleitung</u> auch die <u>Praxisbegleitung</u> in einem angemessenen Umfang erfolgen soll.</p>



	<p>Die Aussage „Die Hochschule stellt für die Zeit der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher“ ist zu unkonkret. Wenn es den Hochschulen überlassen bleibt, die Angemessenheit zu beurteilen, steht zu befürchten, dass die Praxisbegleitung aus Kostengründen reduziert wird – insbesondere an Standorten, wo das Pflegestudium sich im Kanon kostengünstiger Studiengänge behaupten muss.</p> <p>In der Bemessung des „angemessenen Umfangs“ beziehen wir uns auf die vom Deutschen Bildungsrat für Pflegeberufe 2004 festgelegten 5% der Praxisstunden (d.h. 115 Stunden pro Studierendem für die Gesamtzeit des Studiums). Die Hochschulen müssen dabei für die jeweiligen Studiengänge festlegen, wie genau die Praxisbegleitung in den Studiengängen durchgeführt wird. Wir weisen – vor allem auch unter Bezug auf die Evaluationen der durchgeführten Modellstudiengänge – eindringlich auf die Notwendigkeit hin, die berufsgesetzlich vorgeschriebenen Praxisbegleitstunden im jeweiligen Curricularen Normwert (CNW) der Studiengänge angemessen zu berücksichtigen und dementsprechend auch auf das Lehrdeputat anzurechnen.</p> <p>Ferner sollte die Praxisbegleitung auch von nicht professoral Lehrenden der jeweiligen Studiengänge durchgeführt werden können, die sich in einem Anstellungsverhältnis der Hochschule befinden und in eindeutiger Funktionszuweisung zu den Studiengängen stehen (z.B. Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben; wissenschaftliche Mitarbeitende des Skills-Lab-Teams).</p> <p>Das PflBG und die PflAPrV enthalten keine Aussagen darüber, wie die Praxisanleitung der Studierenden im Rahmen des Pflegestudiums finanziert werden soll. Durch Kooperationsverträge sollen die praktischen Studienanteile geregelt werden. Da die Studierenden keine Auszubildenden sind, wird ihre Anleitung nicht über den Ausbildungsfonds refinanziert. Hier sind Regelungen zu treffen, die die Refinanzierung der Praxisanleitung sicherstellen.</p> <p>Zudem empfiehlt die DGP angesichts des großen Stundenumfangs der Praxiseinsätze der Studierenden diese analog zum Medizin-PJ zu vergüten.</p>
<p><b>§32</b> <b>Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung</b></p>	<p>Nach hochschulischen Prüfungsverfahren sind Module mit den jeweiligen Modulprüfungen abgeschlossen und können nicht erneut geprüft werden. Eine übergeordnete nochmalige Abschlussprüfung, wie sie u.a. für die schriftliche Prüfung in § 35 PflAPrV und für die mündliche Prüfung in § 36 PflAPrV gefordert wird, ist in der dort beschriebenen Form aus hochschulischer Sicht nicht üblich und nicht sinnvoll.</p> <p>Ein kumulatives Prüfungsverfahren wäre diesbezüglich die geeignete Lösung. Die Hochschulen können anhand der Modulbeschreibungen die jeweils in den einzelnen Modulen erworbenen Kompetenzen darlegen, die dann mit den Modulprüfungen als erworben nachgewiesen werden.</p> <p>Wir sind verwundert über die in § 32 Abs. 1 PflAPrV vorgenommene Splitting der Fachkompetenz (mündlich; schriftlich; praktisch). Aus</p>



	<p>unserer Sicht wird selbstverständlich auch im praktischen Teil der Prüfungen die entsprechende Fachkompetenz in Form einer Performanzprüfung abgeprüft.</p>
<p><b>§33 Prüfungsausschuss</b></p>	<p>Nach § 33 Abs.1 PflAPrV müssen im Prüfungsausschuss mindestens zwei Prüfende vertreten sein, die für das Fach berufen sind und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen (Nr. 3). Zusätzlich muss für jede Prüfperson eine Stellvertretung bestellt werden (Abs. 4).</p> <p>Sollte dies heißen, dass mindestens 4 berufene Professor/innen mit Berufszulassung an der Hochschule angestellt sein müssen, so wird diese Festlegung und hierbei insbesondere die Bindung an die Berufserlaubnis die Kapazität kleiner Studiengänge oder Fachbereiche überschreiten. Aktuell werden nur sehr wenige Studienstandorte bundesweit diese Voraussetzung erfüllen. Allein über diese formale Regelung wird eine zentrale Zielsetzung des Pflegeberufereformgesetzes, die Stärkung der hochschulischen Qualifikation in den Pflegeberufe, ad absurdum geführt, da unter diesen Bedingungen die Anzahl der Studienstandorte sehr limitiert ist.</p> <p>Hier müssen Lehrbeauftragte und einschlägig beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeitende des Studienganges (z.B. im Bereich Skills-Lab) ebenfalls mit berücksichtigt werden können, ebenso wie themenabhängig einschlägig qualifizierte Lehrende anderer Fächer.</p> <p>Auch gehen wir davon aus, dass die hochschulischen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch gleichzeitig Prüfende sein können.</p> <p>Kritisch sehen wir den in § 33 Abs.1 Satz 4 fehlenden Hinweis auf eine hochschulische Qualifikation der Fachprüfenden für die praktische Prüfung. Hier können sicherlich zunächst Übergangsregelungen notwendig werden – dennoch ist der Verweis auf eine hochschulische Qualifikation hier unabdingbar, um auch hochschulischen Prüfungskriterien Rechnung zu tragen.</p>
<p><b>§35 Schriftlicher Teil der Prüfung</b></p>	<p>Wir begrüßen, dass die Bachelorarbeit Teil des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung ist, dokumentiert dies doch die wissenschaftliche Qualifizierung als Teil der Berufszulassung.</p> <p>Gleichwohl halten wir die nach § 35 Abs. 1 festgelegte konkrete Form der schriftlichen Prüfung aus folgenden Gründen für ausgesprochen problematisch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Durch die Forderung nach zwei Klausuren zzgl. einer Bachelorarbeit wird – im Vergleich zur fachschulischen Prüfung – die in 6-12 Wochen anzufertigende anspruchsvolle Bachelorarbeit mit einem Klausurteil von 120 Minuten Dauer gleichgesetzt. Eine solche Regelung bedeutet aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft eine deutliche Abwertung der Bachelorarbeit, die nicht gerechtfertigt ist. Im Gegenteil hält die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft eine weitere</li></ol>



	<p>Aufwertung der Bachelorarbeit durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf 12-16 Wochen für angemessen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Die Integration der Bachelorarbeit in die staatliche Prüfung wirft Fragen in Bezug auf die Prüfer/innen auf. Es muss sichergestellt sein, dass – je nach Thema der Bachelorarbeit- auch Angehörige anderer Disziplinen (z.B. aus Medizin, Psychologie oder Soziologie) als Prüfende zugelassen werden können.</li><li>3. Kritisch sehen wir auch, dass die von den Behörden bestellten Vorsitzenden bei der Themenvergabe und an der Notenbildung beteiligt sind. Der behördliche Zugriff bei der Themenvergabe schränkt aus Sicht der DGP die Freiheit der Hochschulen im Hinblick auf die Themenwahl bei Bachelorarbeiten unzulässig ein. Im Konkreten kann die Herstellung von Einigkeit zwischen den Behörde und Hochschule zu unnötigen und unfruchtbaren Auseinandersetzungen führen, die ihrerseits die Formalisierung eines Schlichtungsverfahrens notwendig macht. Um all dem zu entgehen, schlägt die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft vor, den Themen- und Kompetenzrahmen für die Bachelorarbeit festzulegen, die konkrete Begleitung der Bachelorarbeit (dazu gehört auch die Begleitung bei der Themenfindung) aber der Hochschule zu überlassen.</li><li>4. Auch die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit auf einen (1) Kompetenzbereich halten wir im Sinne einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit nicht für zielführend. Schon die eigenständige Identifikation einer relevanten Fragestellung durch die Studierenden ist ein entscheidender Schritt der Bachelorarbeit (und Nachweis wissenschaftlich-reflexiver Kompetenz), der durch die vorgesehene Einführung unnötig behindert wird.</li><li>5. Bezüglich der Aufsichtsarbeiten ist nicht ersichtlich, welche Begründung die Forderung nach der Prüfungsfolge an zwei aufeinanderfolgenden Tagen hat. Eine solche Forderung ist hochschulunüblich. Hochschulüblich ist eher der Ausweis von Prüfungswochen. Eine sachliche Begründung für die Festlegung der Prüfungen auf zwei aufeinanderfolgende Tage ist nicht ersichtlich.</li><li>6. Nach § 39 Abs. 1 PflAPrV sollen die Hochschulen in Bezug auf die Abschlussprüfungen nach dem Bewertungsschema nach §8 PflAPrV bewerten. Dieses Bewertungsschema sieht ausschließlich ganze Noten vor und beinhaltet zudem die Note ungenügend. Beides ist hochschulunüblich. Die DGP fordert die Beibehaltung der hochschulischen Notensystematik auch in Bezug auf die Modulprüfungen, die als staatliche Prüfungen anerkannt werden.</li></ol>
<p><b>§ 36</b> <b>Mündlicher</b> <b>Teil der</b> <b>Prüfung</b></p>	<p>Wir sehen hier – wie auch bei der schriftlichen Prüfung - die Möglichkeit einer flexiblen Handhabung. Denkbar wäre die Ausgestaltung der Modulprüfung z.B. als Rigorosum oder als Kolloquium der Bachelorarbeit. Die benannten Formen könnten gut die in § 36 Abs. 3 PflAPrV erwähnte Prämisse berücksichtigen, dass die mündlichen Prüfungen einen anderen Fokus bezüglich Alter und Setting als die praktische Prüfung haben sollen. Sie ermöglichen auch die Teilnahme</p>





	<p>weiterer Personen (z.B. von den Landesbehörden gewünschte/ bestimmte Personen) an dem Prüfungsverfahren.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass in der hochschulischen Pflegeausbildung die Zwischenprüfung aufgrund der zahlreichen Modulprüfungen entfällt.</p>
<p><b>§ 37</b> <b>Praktischer Teil der Prüfung</b></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die in § 37 Abs. 1 PflAPrV geforderte Erstellung eines eigenständigen Moduls zu den Kompetenzbereichen I-V schränkt aus unserer Sicht die Freiheit der Modulgestaltung unnötig ein. Um die im Kommentar erläuterte Zielsetzung, (Sicherstellung, dass alle Kompetenzbereiche in der Prüfung abgebildet werden) zu erreichen, reicht es aus, eben diese Forderung zu formulieren. Z.B. ‚Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass ihr Prüfungskonzept alle Kompetenzbereiche abprüft‘. Eine solche Formulierung ergänzt schlüssig die Möglichkeit der Hochschule, ein eigenes Curriculum zu erstellen.</li><li>2. Im Gegensatz zur fachschulischen Prüfung (reale und komplexe Pflegesituationen) soll die praktische Prüfung Im Rahmen des Studiums in realen und hochkomplexen Pflegesituationen stattfinden. Hier fehlt uns eine tiefergehende Definition von „hochkomplex“ in Abgrenzung zu den fachschulischen Anforderungen. Es erscheint wichtig, die Komplexität nach pflegewissenschaftlichen Parametern (und nicht nach medizinischen Kriterien) zu bemessen.</li><li>3. In Bezug auf § 37 Abs. 6 PflAprV ist es aus fachlichen und ressourcentechnischen Gründen sinnvoll, dass die Prüfungen auch von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit berufs- bzw. pflegepädagogischer Expertise abgenommen werden können, die sich insbesondere auf praktische Studienanteile spezialisiert haben, die Praxisbegleitung der Studierenden übernehmen und die Praxisanleitenden beraten. Die Prüfungen sind zudem im Sinne von Praxisbegleitungen als Lehrdeputat zu werten und nicht als normale Modulprüfungen mit den zu leistenden Semesterwochenstunden abgegolten.</li><li>4. Die Auswahl der Prüfungsaufgabe sollte aus Sicht DGP den jeweiligen Fachprüfer/innen obliegen, die den Studierenden zugeordnet sind.</li><li>5. Wir sind bezüglich der praktischen Prüfung der Ansicht, dass auch eine zweigeteilte Prüfung denkbar ist. Bestimmte praktische Handlungskompetenzen sind aus Sicht der Sektionsmitglieder durchaus im Skills-Lab abprüfbar. Diese Form der Prüfung bietet aus Hochschulsicht neben ethischen Überlegungen vor allem auch ein hohes Maß an Standardisierbarkeit und damit Vergleichbarkeit.</li></ol>
<p><b>§§ 47 und 48</b> <b>Aufgaben der Fachkommission und</b></p>	<p>Wir gehen davon aus, dass (mit Ausnahme von §37 Abs. 5) sich die in den §§ 47 und 48 benannten Aufgaben der Fachkommission lediglich auf den fachschulischen Bereich und nicht auf die Hochschulen beziehen.</p> <p>In einem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan sollte ein Systematisierungsprinzip bzw. eine Logik für die Ausbildung vorgelegt</p>



<b>Erarbeitung und Inhalte der Rahmenlehrpläne</b>	<p>werden, damit die Schulen auf der curricularen Ebene den anvisierten Situations- und Fallbezug sowie den Persönlichkeits- und Wissenschaftsbezug weiter ausdifferenzieren können. Andernfalls steht zu befürchten, dass den Kompetenzen Fächern zugeordnet werden. Dieser Eindruck wird auch durch Anlage 6 erweckt, in der den Kompetenzbereichen Stunden zugeordnet werden, z.B. stünde Kompetenzbereich IV für Recht und Ethik.</p>
<b>§ 50 Mitgliedschaft in der Fachkommission</b>	<p>Die Besetzung der Fachkommission erscheint intransparent.</p> <p>11 Personen sollen (bzw. können) ausgewählt werden, jedoch nicht aus Fachverbänden (vgl. Kommentar S. 128). Eine Begründung, warum Fachverbände nicht einbezogen werden sollen, wird nicht gegeben. Angesichts der 16 Bundesländer stellt sich ebenso die Frage nach der angemessenen Vertretung aller Landesteile, die bisher eigene Rahmenlehrpläne entwickelt haben.</p> <p>In der Kommission sollen Expert/innen aus verschiedenen „Versorgungsbereichen der Pflege“ mit „fachlicher Expertise“ (Kommentar S. 128) tätig werden. Im Gesetzestext § 53 Absatz 3 (3) steht: „Die Fachkommission besteht aus pflegfachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich für die Aufgaben nach Absatz 1 ausgewiesenen Expertinnen und Experten.“</p> <p>Vorschlag: Die Fachkommission sollte zur Hälfte von Personen mit <b>pflegepädagogischer</b> Expertise und zur Hälfte von Personen mit Versorgungs- bzw. Pflegeexpertise inkl. Pflegewissenschaftler/innen besetzt werden.</p> <p>Für eine Mitarbeit in der Fachkommission stehen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) mit den angesprochenen Kompetenzen gerne zur Verfügung.</p>
<b>§ 57 Aufgaben des BIBB</b>	<p>Das BIBB ist das Kompetenzzentrum zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Unklar ist deshalb, warum das BIBB zu Fragen des Hochschulstudiums beraten soll. Es stellt sich die Frage, ob bzw. wie das BIBB die Expertise für die genannten Aufgaben sicherstellen kann.</p>
<b>Sonstige Anmerkungen</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Wir empfehlen eine klare und durchgängige Differenzierung in der Verwendung der Begriffe „Pflegeplan(-ung)“ und „Pflegeprozess“, da sich Kontext und Prozess bei den verwendeten Begrifflichkeiten grundlegend unterscheiden. Im Zusammenhang mit der praktischen Prüfung sollte es <i>Ausarbeitung des Pflegeplans</i> statt <i>Pflegeplanung</i> heißen. Die Planung stellt den Prozess dar, der Plan ist das Ergebnis.</li><li>2. An den nahezu identischen Kompetenzen in den drei Abschnitten für die beruflichen Ausbildungen (Pflegefachfrau/Pflegefachmann und die</li></ol>





	<p>Spezialisierungen) wird (nochmals) deutlich, dass diese übergreifend und auf Menschen aus verschiedenen Altersgruppen zu transferieren sind. Vermutlich reicht es aus, einen Verweis auf die jeweilige spezielle Altersgruppe zu geben.</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="411 495 1390 663">3. Es werden „neue Technologien zur Gestaltung des Pflegeprozesses“ erwähnt, nicht jedoch allgemeine <i>digitale</i> Kompetenzen als notwendige Voraussetzung, um Menschen im Zusammenhang mit eHealth zu informieren und zu beraten und als generelle Schlüsselkompetenz für Fachkräfte.</li><li data-bbox="411 680 1390 779">4. Hinweisen möchten wir auf einen Fehler im Text S. 120 (zu Absatz 4): Es geht um die mündliche Prüfung – im Text werden jedoch Details zur praktischen Prüfung ausgeführt.</li></ol>
--	---

Duisburg, den 19.April 2018

Für der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP)

Prof. Dr. Renate Stemmer